

Dresden, den 20. Oktober 1941.

Die offene Handelsgesellschaft in Firma  
Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden, (nachstehend  
kurzweg "Steenbergen & Co." genannt)

einerseits,

u n d

die Firma Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft in Dresden,  
(nachstehend kurzweg "Aktiengesellschaft" genannt)

andererseits,

schliessen hiermit folgenden

V e r t r a g :

1.

Steenbergen & Co. stellt der neuerrichteten  
Aktiengesellschaft -unter der Voraussetzung, dass diese mit  
ihrer Registereintragung in rechtliche Wirksamkeit tritt-  
von diesem Zeitpunkt ab ihre, der offenen Handelsgesellschaft  
gehörenden, sämtlichen Maschinen, Einrichtungen, Inventar-  
stücke, Fahrzeuge, auch alle den Luftschutz dienenden Geräte,  
zum Gebrauch und zur Benutzung unwiderruflich zur Verfügung.

Die überlassenen Gegenstände sind in einer  
Schätzung des vereideten Sachverständigen Ingenieur Franz Koch,  
Dresden-A.24, Liebigstrasse 19, vom 2. März 1941 nach dem Stan-  
de vom 31. Dezember 1940 verzeichnet und mit einem Zeitwert von  
insgesamt 598 250.-- RM geschätzt.

2.

Die gesamten überlassenen Gegenstände  
verbleiben sämtlich im Eigentum von Steenbergen & Co.

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, alle ihr Überlassenen Gegenstände pfleglich nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Wirtschaft zu behandeln und zu gebrauchen.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat die Aktiengesellschaft für das abgelaufene Jahr die durch Abnutzung oder Verlust eingetretene Wertminderung der Gegenstände an Steenbergen & Co. zu vergüten.

Die Höhe dieser Wertminderung ist von dem oben genannten Sachverständigen Ingenieur Koch für die ersten fünf Jahre dieses Vertragsverhältnisses auf jährlich RM 79 946.--, für die alsdann anschließenden weiteren sieben Jahre auf RM 28 360.-- bemessen.

Die Vergütung ist jeweils am Schlusse des Jahres zahlbar.

Nach Ablauf dieses 12jährigen Zeitraumes wird eine weitere Abnutzungsvergütung seitens der Aktiengesellschaft nicht mehr bezahlt; wegen eines etwaigen Eigentumsüberganges der dann noch vorhandenen Gegenstände werden die Parteien alsdann in neuerliche Vertragsunterhandlungen eintreten.

### 5.

Sofern allgemeine oder besondere wirtschaftliche Verhältnisse eine wesentliche Veränderung in der Beurteilung der Wertminderung mit sich bringen sollten, werden sich die Parteien über den alsdann festzusetzenden Wertminderungssatz zunächst gütlich verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, so soll ein dreiköpfiges Schiedsgericht endgültig, mit Ausschluss des Rechtsweges, entscheiden.

Für dieses Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Reichsivilprozessordnung.

Für das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft kommt selbstverständlich nur die nach der Zeitdauer dieses Geschäftsjahres zu bemessende anteilige Wertminderung in Frage.

4.

Die Aktiengesellschaft ist jederzeit berechtigt, die gesamten ihr zum Gebrauche und zur Benutzung überlassenen Maschinen, Einrichtungsgegenstände usw. käuflich zu Eigentum zu erwerben, zu einem zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Preise. Wird eine solche Preisvereinbarung nicht erzielt, so soll die Bestimmung durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht (ebenfalls nach den Bestimmungen der Reichsivilprozessordnung) getroffen werden.